

Die Klage unter Kostengesichtspunkten

Neuregelung der Gerichtskosten mit Nebenwirkungen/ Mögliche Schwächung des Justizstandorts Tschechien

Von Arthur Braun

An das Einkaufen in Dresden oder Weiden zu niedrigeren Preisen als in heimischen Geschäften haben sich viele Tschechen mittlerweile gewöhnt. Wird es in Zukunft auch ein „forum shopping“ geben, wo man vor ein ausländisches Gericht zieht, weil die tschechische Justiz zu teuer ist?

Am 1. September ist eine Neuregelung der Gerichtskosten (Gesetz Nr. 218/2011) in Kraft getreten. Der Großteil der Novelle ist begrüßenswert, so etwa die Förderung von gerichtlichen Vergleichen durch Gebührenerückstattung. Teurer wird allerdings die Ersteintragung einer s.r.o. – 6.000 Kronen (rund 247 Euro), weit über deutschen Preisen. In einigen Punkten sind die Nebenwirkungen für die tschechische Wirtschaft erheblich, so bei der Durchsetzung von Forderungen. Eine Forderung über 15.000 Euro in erster Instanz einzuklagen kostet in Österreich 641 Euro Gebühren, in Deutschland 726 Euro. Nach der Reform ist Tschechien mit fünf Prozent des Forderungsbetrages (750 Euro) Spitzenreiter. Das sind relativ kleine Preisunterschiede, deshalb lohnt sich die Fahrt über die Grenze noch nicht.

Eklatante Unterschiede

Eklatant wird der Unterschied jedoch bei den für den Staat lukrativen und für die Unternehmen oft existenziell wichtigen Klagebeiträgen, z. B. für die Lieferung einer teuren Anlage nach Deutschland, wo der Käufer wegen angeblicher Mängel nicht zahlen will. Eine Forderung von 1,5 Millionen Euro in erster Instanz einzuklagen kostet in Österreich 20.100 Euro, in Deutschland rund 18.000 Euro und in Tschechien nach der Reform wiederum fünf Prozent der Klagesumme, also stolze 75.000 Euro Gerichtsgebühren. Wird Berufung eingelegt, fällt nochmal der gleiche Betrag an. Zu diesem Zeitpunkt machen die Gerichtskosten bereits zehn Prozent der eingeklagten Summe aus, zuzüglich Rechtsanwalts-, Zeugen- und Sachverständigenkosten. Wenn der Kläger nach vier bis fünf Jahren dann ein rechtskräftiges Urteil in der Hand hält und Recht bekommen hat, hat er zwar einen Anspruch auf Kostenersatz, aber er wird vielleicht feststellen, dass sein Prozessgegner in der Zwischenzeit pleite gegangen ist – kein seltener Fall. Überraschenderweise kann ein Staat mit Prozessen um hohe Geldforderungen sogar Gewinn erzielen. Nicht umsonst gibt es in Deutsch-

land Versuche, die lukrativen internationalen Handelsstreitigkeiten vor deutsche Gerichte zu holen. In diesen Verfahren ist es möglich, alles in Englisch abzuwickeln, so dass teure Übersetzungen entfallen. Auch Schiedsgerichte wie etwa das ständige Schiedsgericht bei der Wirtschaftskammer der Tschechischen Republik konkurrieren hinsichtlich der Gebühren mit den staatlichen Gerichten. So wird dort für innerstaatliche Streitigkeiten bewusst nur eine Gebühr von drei Prozent des Streitwerts verlangt.

Verlust des Heimvorteils

Eine zweite Dimension der Gerichtskostenerhöhung in Tschechien wird erst auf den zweiten Blick ersichtlich. Jeder erfahrene Kaufmann weiß, dass es einen Vorteil darstellt, einen Rechtsstreit mit einem ausländischen Geschäftspartner durch sein Heimatgericht entscheiden zu lassen. Das bedeutet: Keine langen Reisen, kein Erfordernis von Übersetzungen, der gewohnte Anwalt, die bekannten Prozessregeln. Erfahrungsgemäß wird ein Fünftel des Wertes eines Vertrages durch den Gerichtsstand bestimmt. Heimvorteil gibt es eben nicht nur beim Fußball, sondern auch vor Gericht, selbst wenn die Richter vollständig neutral sein sollten. Die beschriebenen Versuche mit englischsprachiger Handelsgerichtsbarkeit in Deutschland haben nicht nur die Erzielung von Staatseinnahmen, sondern auch die Unterstützung deutscher Exportunternehmen durch Schaffung einer inter-

national anerkannten Gerichtsbarkeit zum Ziel. In den neunziger Jahren konnten tschechische Unternehmen nur selten bei Vertragsverhandlungen die Streitentscheidung durch ein staatliches Gericht durchsetzen. Zu schlecht war die Qualität, zu lange die Verfahrensdauer. In den letzten Jahren hat sich die Vorhersehbarkeit der tschechischen Gerichtsurteile und die Geschwindigkeit jedoch verbessert, so dass man nicht mehr automatisch von der Vereinbarung eines Gerichts in Tschechien abraten muss.

Weniger Einnahmen für den Staat

Wenn ein Prozess in Tschechien aber viermal so teuer ist wie ein Gericht in Deutschland oder Österreich, sprechen klare wirtschaftliche Gründe dafür, soweit möglich einen Gerichtsstand in Deutschland festzulegen. Der tschechische Staat verliert dadurch Einnahmen – und das tschechische Unternehmen den möglichen Heimvorteil. Und genau das ist der Punkt, den die Gesetzesänderung nicht bedacht hat. Die Schwächung des Justizstandorts Tschechien führt mittelfristig auch zu einer Schwächung tschechischer Unternehmer. Umgekehrt haben die Leser ein gutes Argument mehr, warum sie in ihren Verträgen mit tschechischen Unternehmen einen anderen Gerichtsstand als Tschechien durchsetzen können.

KONTAKT

bpv Braun Partners, Prag
Tel.: 00420/ 2/ 24 49 00 00
prag@bpv-bp.com

Gerichtskosten im Vergleich

	Deutschland	Tschechien (neu)	Tschechien (alt)	Slowakei
Gerichtskosten (1. Instanz)				
Streitwert 15.000 Euro	726	750	600	900
Streitwert 150.000 Euro	3.468	7.500	6.000	9.000
Streitwert 1.500.000 Euro	17.868	75.000	40.000	16.597
Gerichtskosten 2. Instanz (Berufung/Revision)				
Streitwert 15.000 Euro	968/1.210	750	600	900
Streitwert 150.000 Euro	4.624/5.780	7.500	6.000	9.000
Streitwert 1.500.000 Euro	23.824/29.780	75.000	40.000	16.597

Quelle: bpv Braun Partners

* Der Autor

Arthur Braun ist Partner und Rechtsanwalt bei bpv Braun Partners in Prag und Bratislava.